

aus der zweiten Hälfte des Mittelalters hat man zu Paris aus der Seine beim Ausbaggern des Flußbettes erhoben. Viele ältere religiöse Medaillen hängen heute vergolbet an Monstranzen, manche gehen an Rosenkränzen unbeachtet langsam zu Grunde. Die wichtigsten Klassen solcher kleinen religiösen Denkmäler bilden zuerst die zahlreichen Münzen, auf denen Heilige, Kirchen und kirchengeschichtliche Ereignisse dargestellt sind, dann Erinnerungen an Wallfahrtsorte mit Abbildung ihrer Reliquien, Gnadenbilder und Kirchen, weiter Betspennige, die unten an Rosenkränzen befestigt oder an einer Schnur auf der Brust getragen wurden. Sehr verbreitet waren Bruderschafts- und Kongregationsmedaillen, dann solche mit dem Bilde eines Heiligen, der als Schutzpatron galt gegen eine bestimmte Krankheit, gegen plötzlichen Tod, gegen Verwundung im Krieg. Der Verfasser steht auf gut katholischem Standpunkt, gibt kein hochgelehrtes, für Fachleute bestimmtes Buch, sondern ein leichtverständliches, das sich auf die Hauptsache beschränkt und „zur Sammlung religiöser Gepräge Anregung geben“ und anleiten will. Seine Abbildungen sind zahlreich, schön und voll Wechsel.

Stephan Weiffel S. J.

### Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Jugendfürsorge. Unter Mitwirkung von Dr. E. Crafemann, Dr. E. Jaques, Dr. Ch. J. Klumker, E. Schallehn, M. Schirmer, Dr. E. Schülke bearbeitet von Dr. Joh. Petersen in Hamburg †. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. 8° (VI u. 250) Berlin 1915, Heymann. M 6. — L'état et l'enfant. Recueil des lois et arrêtés relatifs à la protection de l'enfance précédés de l'exposé historique des théories inspiratrices des diverses parties de cette législation. Par Charles Campioni (Bibliothèque de la société d'études morales et juridiques 10). 8° (VIII u. 497) Brüssel 1914, van Fleteren. Fr 6. — Handbuch der Jugendfürsorgepraxis in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfe. Von Landgerichtsrat R. Rupprecht. (8° 105) M.-Gladbach 1914, Volksvereinsverlag. M 1.20. — Behördliche Jugendpflege mit besonderer Berücksichtigung der behördlichen Mitwirkung und Einwirkung bei privater Jugendpflege. Von F. F. Landsberg †. 8° (VI u. 158) Berlin 1914, Heymann. M 3. — Moderne Jugendpflege. Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. Von Dr. B. Jauch. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. 8° (XII u. 300) Freiburg i. B. 1915, Herder. M 3.80.

„Jugendfürsorge“ nennt sich das letzte Werk des Direktors der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg, Dr. Johannes Petersen. Petersens Leben war immer vollkommener in der Jugendfürsorge ausgegangen, die Hamburger öffentliche Jugendfürsorge sein Werk. So durfte auch diese letzte seiner literarischen Arbeiten,

über deren Vollenbung ihn der Tod überraschte, als Summe seines Lebens schlecht hin sich „Jugendfürsorge“ nennen. Aber bei einem Manne, der wie Petersen Organisator und Mann der Praxis war, ist es fast selbstverständlich, daß wir eben Petersens Jugendfürsorge im Buche zu suchen haben. Seines Schaffens Stärke ist auch seines Buches Stärke. Hervorgehoben sei besonders der Abschnitt über Ersatzerziehung (Waisenfürsorge). Hamburg steht auch hier stark im Vordergrund. Doch schauen wir gerne mit dem Meister sein Werk. In andern Teilen wird diese lokale Beschränkung des Gesichtskreises allerdings zur Einseitigkeit. So ist es eine unverzeihliche Lücke, wenn neben der Berufsvormundschaft die modern geleitete und organisierte Einzelvormundschaft überhaupt nicht erwähnt wird. In solchen Fällen, wie z. B. auch in dem geschichtlichen Überblick, macht sich die auf bestimmte Gruppen beschränkte Literaturkenntnis des Verfassers und verschiedener Mitarbeiter unangenehm fühlbar. Wir würden diese Einseitigkeit nicht tadeln, wenn sie klar als gewollt zum Ausdruck käme.

Ist das Buch Petersens ein Werk, das den gedanklichen Niederschlag langer Erfahrung bietet, so gibt Campioni mit seinen Mitarbeitern eine theoretische, klar angelegte Übersicht über die Beziehungen des belgischen Staates zur Jugend unmittelbar vor Ausbruch des Krieges und der Besetzung des Landes durch die deutschen Truppen. Gerade deshalb dürfte die Schrift, der zahlreiche Gesetzestexte und Verordnungen der Regierung beigelegt sind, weiteren Kreisen willkommen sein. Die Schrift zeigt Verständnis für die Aufgaben des Staates in der Jugendfürsorge, wenn auch der heutige Stand der deutschen Fürsorgemaßnahmen im allgemeinen noch nicht erreicht ist, selten, wie im Jugendschutzgesetz von 1912, teilweise überschritten wird.

Eine glückliche Vereinigung von Theorie und Praxis bietet Rupprecht in seinem Handbuch. Er beschränkt sich vornehmlich auf die Jugendfürsorge im engsten Sinne, die Sorge für die straffällige oder bereits verwahrloste Jugend. Eine systematische Darstellung der bayrischen Gesetze, Verordnungen, Organisationen und Anstalten ist deshalb besonders zu begrüßen, weil große Handbücher meist neben den allgemein deutschen Verhältnissen höchstens noch die preußischen in der für die praktische Arbeit notwendigen Ausführlichkeit bringen.

Zum Denkstein für einen edeln Jugendfreund ist auch das Buch „Behördliche Jugendpflege“ des Jugendrichters Landsberg in Lennep geworden. Im vergangenen Frühjahr hatte der Tod seinem reichen Wirken ein Ende gesetzt. Der Jurist will hier nach dem Vorwort vor allem seinen Berufsgenossen dienen und ihnen Kenntnis und Verständnis der Jugend und ihrer Pflege vermitteln. Landsberg gibt dementsprechend, auf seine reiche Belesenheit und große Erfahrung aufbauend, zunächst psychologische Grundlagen für die Arbeit an den verschiedenen Klassen der Jugendlichen. Sodann bietet er einen Überblick über die Jugendpflege der einzelnen Richtungen und sucht nach Richtlinien für ihr Zusammenwirken mit den Behörden und untereinander. In seinem starken Gerechtigkeitsinn sucht Landsberg allen Richtungen gerecht zu werden. Er wird es dabei nicht in allem jedem einzelnen recht machen. Aber dankbar werden ihm alle sein für sein

Eintreten für hohe, ernste Arbeit an der Jugend. „Nicht werden lassen — das taten wir allzu lange — gestalten ist die Lösung.“ Und: „Das Wichtigste für den Jugendverein ist die geistig-sittliche Kultur. . . . Das Körperliche aber muß im Dienst stehen der geistig-sittlichen Ideenwelt, der Emporentwicklung der Menschheit.“

Was der Jugendrichter aus seiner Erfahrung heraus wünschte: Wege, die er als Außenstehender der Jugendpflege anrät, finden wir trefflich erläutert und in die Tat umgesetzt in der Schrift des Diözesanpräses der Freiburger Jugendvereine, Dr. Jauch. Auch dieses Buch schöpft sein Erfahrungsmaterial in der Hauptsache aus dem eng begrenzten Bereich des Großherzogtums Baden. Dadurch sind manche Eigenheiten in den Vordergrund getreten. Andererseits ist freilich die vorzügliche Verwertung der Statistik ein Musterbeispiel auch für andere Bezirke. Sehrreich ist vor allem, wie gerade in Baden anscheinend mit gutem Erfolg ein erfreulich gutes Zusammenarbeiten kirchlicher und staatlicher Jugendpflege erzielt wurde. Auch die planmäßige Heranziehung des Laienelementes, die Arbeiten zur Gewinnung der Jungmännerwelt zeugen von der frischen Arbeitslust, mit der allen Problemen entgegengetreten wird. Schließlich konnten auch bereits die Kriegsarbeit und die Zukunft nach dem Kriege kurz berücksichtigt werden.

Konstantin Roppel S. J.